

Fördermittel für die Neugestaltung des Rundfunkmuseums Fürth

Fördermittelgeber	Förderprogramm	Antragsteller	Beantragt/ In Aussicht gestellt	Bewilligt	Status
Bundesbeauftragte für Kultur und Medien	Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtung im Inland	Kulturstiftung Fürth	4,5 Mio.		Antragsverfahren nach der RZBau: Antragstellung im Lauf des Jahres 2023 Mittel sind etatisiert
Bayerische Landesstiftung	kein Programmtitle	Kulturstiftung Fürth	455.000,00 €	428.000,00 €	
Kulturfonds Bayern	kein Programmtitle	Kulturstiftung Fürth	1,0 Mio. €		Antrag wird gestellt. Bewilligung wird 2023 erfolgen
Gesamt			5,95 Mio. €		

Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern

2021	Förderung	Antragsteller	Bewilligt	Status
	Honorare für Museumsgestalter	Kulturstiftung Fürth	25.000,00 €	
2022	Förderung	Antragsteller	Bewilligt	Status
	Honorare für Museumsgestalter	Kulturstiftung Fürth	25.000,00 €	Bewilligt sind bis 2024 gesamt 64.560,00 €
	Ausstattung Depot	Stadt Fürth	27.000,00 €	
	Vorprojekt Tondokumente	Stadt Fürth	3.000,00 €	
	Wissenschaftliche Projektmitarbeit Ausstellung (Mai-Dez. 2022)	Stadt Fürth	19.777,00 €	
	Wissenschaftliche Projektmitarbeit Sammlung (Juni 22- Mai 24)	Stadt Fürth	18.830,00 €	
Gesamt			93.607,00 €	

Erläuterung:

Die **Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern** fördert Projekte im jährlichen Turnus. Das heißt, die Mittel müssen jährlich neu beantragt werden. Die **Landesstelle** fördert das Rundfunkmuseum in den Bereichen Personal, Museumsgestaltung und Depot/Sammlung. Für die Stelle "Wissenschaftliche Mitarbeit Sammlung" war die **Landesstelle** sogar bereit eine mehrjährige Förderung zu bewilligen. Im Gegenzug musste die Stadt Fürth sich verpflichten, die Stelle nach Ablauf des Projekts zu verstetigen.

Im ursprünglichen Finanzierungsplan war die Förderung der **Landesstelle** für die Nichtstaatlichen Museen insgesamt mit 45.000 € geplant. Allein 2022 wurden mehr Mittel bewilligt.

Die **Bayerische Landesstiftung** hat einige der beantragten Kosten (Marketing usw.) nicht in ihrem Bewilligungsbescheid anerkannt und deshalb einen geringeren Betrag bewilligt. Dies wird aber durch die Mittel der Landesstelle mehr als ausgeglichen.